

Amtsblatt

53. Jahrgang - Nr. 8 - 7. Mai 2010 - Postverlagsort 48127 Münster - H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2010
- Bekanntmachung der Stadt Münster gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
- Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 99 für den Bereich Mecklenbeck - Weseler Straße 651 - 653 (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342: Mecklenbeck - Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel - Bremen / Heroldstraße)
- Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 100 für den Bereich Nienberge - Altenberger Straße (Bebauungsplan Nr. 527: Nienberge - Altenberger Straße / Hägerstraße / Am Baumberger Hof)
- Beschluss zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Entlastungsstraße Nord zwischen Steinfurter Straße und Schiffahrter Damm in den Stadtteilen Coerde, Kinderhaus, Rumphorst und Uppenberg
- Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483: Amelsbüren - Hansa-BusinessPark Münster - Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedau / Liekfor / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal)
- Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483: Amelsbüren - Hansa-BusinessPark Münster - Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedau / Liekfor / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal)
- Satzung der Stadt Münster über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für die Großwohnsiedlung Kinderhaus - Brüningheide vom 28. 4. 2010
- Aufnahme eines Aufgebotes
- Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes II St. Mauritiz-Altenberge
- Bekanntmachung von Straßennamen

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 17. 3. 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge
auf 706.488.110 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen
auf 780.160.710 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit
auf 651.227.060 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit
auf 701.762.740 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit
auf 71.709.560 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit
auf 96.030.360 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

23.881.070 € (ohne Umschuldungen)

festgesetzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z. B. Derivate).

Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse – insoweit sie nicht abgesichert sind – auf 30 % des Schuldenstandes zum Jahresende begrenzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

26.380.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

73.672.600 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

125.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 210 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 440 v. H.

§ 7

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk

- 1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
- 1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

2. ku-Vermerk

- 2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes

versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

- 2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 8

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und in den Fachausschüssen, soweit der Rat dieses Recht nicht auf diese delegiert hat.

§ 9

(1) Flexible Haushaltsführung

- 1.1 Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden. Alle Personal- und Versorgungsauszahlungen werden für deckungsberechtigt gegenüber allen zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen erklärt.
- 1.2 Alle weiteren Aufwendungen und die Erträge werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Aufwendungen und Erträge dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen.
- 1.3 Mehrerträge berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu Mehraufwendungen.
- 1.4 Alle investiven Ein- und Auszahlungen werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Ein- und Auszahlungen dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen.
- 1.5 Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu investiven Mehrauszahlungen.
- 1.6 Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
- 1.7 Alle Verpflichtungsermächtigungen können innerhalb einer Produktgruppe

zu Verpflichtungsbudgets verbunden werden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Verpflichtungsermächtigungen zu einem Verpflichtungsbudget zusammengefasst werden.

- 1.8 Spezifische Regelungen zur Umsetzung der flexiblen Haushaltsführung werden durch die Stadtkämmerin festgesetzt.

(2) Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können durch Entscheidung der Stadtkämmerin übertragen werden.

§ 10

Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan der Stadt Münster eingestellten Ansätzen verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für den Verwendungszweck bestehende Aufwands- und Auszahlungsermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 80 Abs. 5 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 26. 3. 2010 angezeigt.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 mit ihren Anlagen bis zum 31. 12. 2012 beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, 48143 Münster, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 28. April 2010

Markus Lewe
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Münster gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Die Stadt Münster hat der Firma Altmittelverwertung Voskuhl & Sohn GmbH & Co. KG, Hessenbusch 186 in 48157 Münster mit Datum vom 22. 4. 2010 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bereits genehmigten Anlage zur Lagerung und Behandlung von Schrotten und Altfahrzeugen und mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

Hiermit wird Ihnen gemäß der §§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt, Anlagen nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – der Ziffern 8.9 Spalte 2 c), 8.9 Spalte 1 b), 8.12 Spalte 2 a), 8.12 Spalte 2 b) wesentlich zu ändern, zu errichten und zu betreiben.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Nutzungsänderung gem. § 61 BauO NRW.

Aufschiebende Bedingungen:

Eignungsfeststellungspflichtige Anlagenteile nach § 63 WHG

Von der Genehmigung sind bis zur Erteilung der noch zu beantragenden wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 WHG folgende Anlagenteile ausgenommen:

Alle Arten des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen, für die nach § 63 WHG eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich ist.

Dies umfasst insbesondere den Umgang und die Lagerung von festen Schrotten, Spänen sowie Altfahrzeugen, soweit sie jeweils Anhaftungen von wassergefährdenden Stoffen aufweisen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48157 Münster, Hessenbusch 186, Gemarkung St. Mauritz, Flur 21, Flurstück 458 errichtet und betrieben werden. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter, durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbe-

stimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 22. 4. 2010 in der Zeit vom 8. 5. 2010 bis einschließlich 21. 5. 2010 während der Dienststunden an folgender Stelle ausliegt:

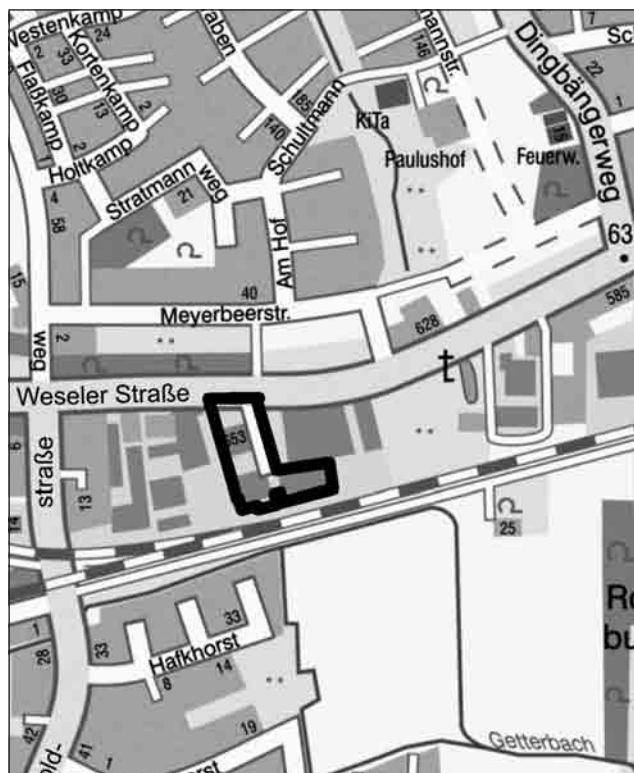
Amt für Grünflächen und Umweltschutz, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, Raum E 604 (telefonische Absprache unter Telefon 02 51/4 92-67 87).

Münster, den 27. April 2010

Der Oberbürgermeister
I. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 99 für den Bereich Mecklenbeck – Weseler Straße 651 – 653 (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342: Mecklenbeck – Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen / Heroldstraße)



Übersichtsplan Nr. 1
Bereich der Veränderungssperre Nr. 99

Der Rat der Stadt Münster hat am 28. 4. 2010 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung umfasst den Bereich Weseler Straße 651 – 653 im Stadtteil Mecklenbeck. Für diesen Bereich hat der Rat der Stadt Münster am 13. 5. 2009 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342: Mecklenbeck – Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen / Heroldstraße beschlossen.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 220, Flurstücke 203, 239, 253, Teil des Flurstückes 225,
Flur 223, Flurstücke 360–362, 389–392, Teile der Flurstücke 359, 393.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung eines zurückgestellten Nutzungsänderungsantrages spätestens am 25. 5. 2011.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

- „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 6. Mai 2010

Markus Lewe
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 100 für den Bereich Nienberge – Altenberger Straße (Bebauungsplan Nr. 527: Nienberge – Altenberger Straße / Hägerstraße / Am Baumberger Hof)

Der Rat der Stadt Münster hat am 28. 4. 2010 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW die nachstehende Satzung beschlossen:



Übersichtsplan Nr. 2
Bereich der Veränderungssperre Nr. 100

§ 1

Diese Satzung umfasst den Bereich zwischen Altenberger Straße, Hagerstraße und der Straße „Am Baumberger Hof“ im Stadtteil Nienberge. Für diesen Bereich hat der Rat der Stadt Münster am 11. 2. 2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 527: Nienberge – Altenberger Straße / Hagerstraße / Am Baumberger Hof beschlossen.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 8, Flurstücke 2, 4, 156-159, 333, 334, 580, 631, 649, 650, Teil des Flurstückes 651,
Flur 20, Flurstücke 34, 83, 182, 273, 274, 286, 319, 320, Teile der Flurstücke 194, 293.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

- 1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- 2) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung eines zurückgestellten Nutzungsänderungsantrages spätestens am 30. 11. 2011.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan

ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

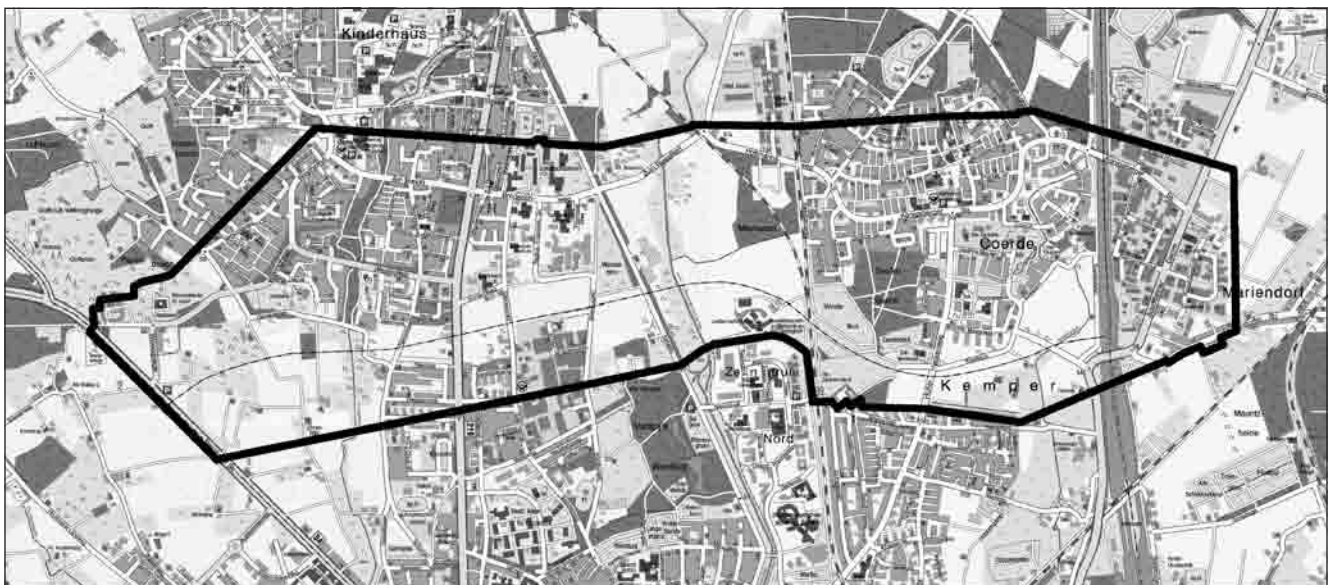
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 6. Mai 2010

Markus Lewe
Oberbürgermeister

Beschluss zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Entlastungsstraße Nord zwischen Steinfurter Straße und Schiffahrter Damm in den Stadtteilen Coerde, Kinderhaus, Rumphorst und Uppenberg



Übersichtsplan Nr. 3
Bereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Münster hat am 28. 4. 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der fortgeschriebene Flächennutzungsplan ist gem. §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich der Entlastungsstraße Nord zwischen Steinfurter Straße und Schiffahrter Damm entsprechend den folgenden Punkten zu ändern.

1. Die Trasse der III. Nordtangente bzw. Entlastungsstraße Nord zwischen der Steinfurter Straße und dem Schiffahrter Damm wird aus dem Flächennutzungsplan (FNP) gestrichen. Das hierzu erforderliche Änderungsverfahren ist unter gleichzeitiger Einstellung aller weiteren Planungs- und Prüfverfahren für die III. Nordtangente unverzüglich einzuleiten.
2. Es wird geprüft, wie im Planungsbereich die wertvollen und geschützten Landschaftsbestandteile als ökologischer Schutzraum ausgeweitet, ggf. höher gestuft, und noch besser in

das Biotopverbundnetz eingebunden werden können.

Statt den Autoverkehr im Plangebiet mit neuen Straßen weiter zu erhöhen, soll die Verkehrsbelastung reduziert werden. Dazu sind entsprechende Bürger/-innen - Beteiligungsmöglichkeiten, z. B. durch Bürger/-innen - Versammlungen zu gewährleisten, um hierdurch die Möglichkeit zu schaffen, gezielt Vorschläge einzubringen.

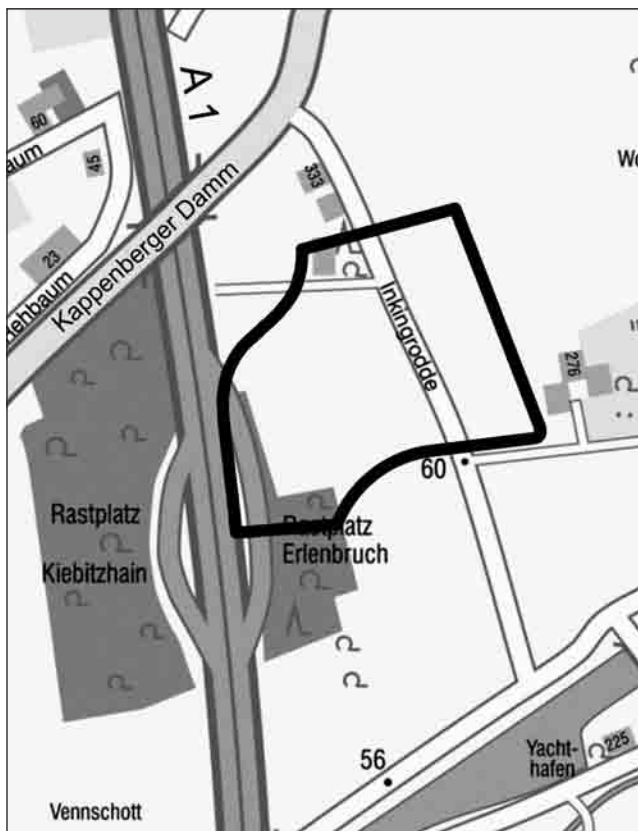
Die Abgrenzung des Bereiches der 38. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 6. Mai 2010

Markus Lewe
Oberbürgermeister

Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483: Amelsbüren – Hansa-BusinessPark Münster – Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedau / Liekfor / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal)



*Übersichtsplan Nr. 4
Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 483*

Der Rat der Stadt Münster hat am 28. 4. 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 483: Amelsbüren – Hansa-Businesspark Münster – Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedau / Liekfor / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal) ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Amelsbüren,
Flur 38, Flurstücke 78, 79, 80, Teile der Flurstücke 25, 62, 76, 77, 87, 93.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, 6. Mai 2010

Markus Lewe
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483: Amelsbüren – Hansa-BusinessPark Münster – Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedau / Liekfor / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal)

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483 liegt vom 17. 5. bis zum 17. 6. 2010 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Änderungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung (nur Plan und Begründung) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2 a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet

geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, 6. Mai 2010

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Satzung der Stadt Münster über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für die Großwohnsiedlung Kinderhaus-Brüningheide vom 28. 4. 2010

Aufgrund der §§ 7 und 41, Absatz 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 25 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 28. 4. 2010 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für die Großwohnsiedlung Kinderhaus-Brüningheide beschlossen:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Im Stadtteil Münster-Kinderhaus werden in der Großwohnsiedlung Kinderhaus-Brüningheide städtebauliche Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Betracht gezogen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Münster im Geltungsbereich dieser Satzung ein Vorkaufsrecht gemäß § 25, Absatz 1, Satz 1, Ziffer 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich dieser Satzung

Im Geltungsbereich dieser Satzung liegen die Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 87, Flurstücke 85, 89, 91, 92, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 113, 114, 115, 116, 117, 120, 123, 124, 125, 126, 132, 179, 409, 410, 501, 502, 503, 504, 506, 530, 531, 609, 610, 614, 654, 655, 657, 658, 659, 660, 661, 679, 680, 681, 707, 720, 721, 722, 723, 724, 729, 730, 731, 732, 741, 742 und Gemarkung Münster, Flur 90, Flurstücke 1120 und 1123. Ausgenommen sind öffentliche Verkehrsflächen und sonstige Infrastrukturgrundstücke.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beige-fügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt. Der Übersichtsplan Nr. 5 ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Vorkaufsrecht steht der Stadt Münster nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten.

Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit dies bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes bereits möglich ist.

§ 3

Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechtes

Die Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, der Stadt Münster den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des § 7, Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (GV. NRW. S. 950) wird hingewiesen.

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 3. Mai 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 353550486

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 26. April 2010

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung

Nach § 11 der Satzung des Unterhaltungsverbandes II St. Mauritz-Altenberge in Greven endete die Amtszeit des Ausschusses am 31. 12. 2009.

Aus diesem Grunde lade ich gem. § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A (Erschwerer) und B (Gewässeranlieger) zu einer Mitgliederversammlung ein. Sie findet statt am

Donnerstag, 27. 5. 2010, 13.30 Uhr

in der Gaststätte „Zum Voßkotten“,
Am Voßkotten 1, 48268 Greven.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstandsvorsteher
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht über Verbandsangelegenheiten
4. Neuwahl des Verbandsausschusses
 - 4.1 Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppen A und B
 - 4.2 Bekanntgabe der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppe C
5. Verschiedenes

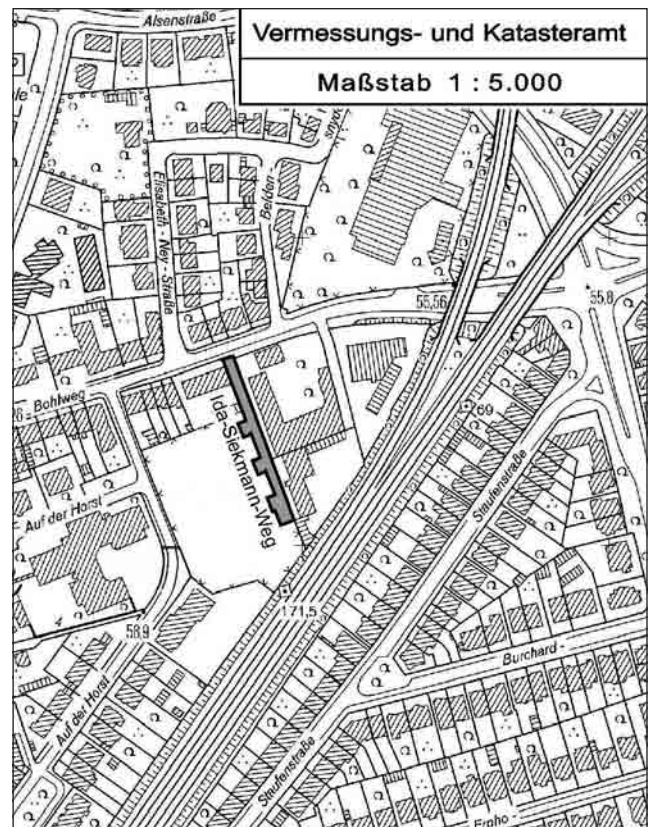
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Greven, den 3. Mai 2010

Unterhaltungsverband II St. Mauritz-Altenberge

Hermann Westhoff
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung eines Straßennamens



Übersichtsplan Nr. 6

Die Bezirksvertretung Münster-Mitte hat in ihrer Sitzung am 15. 4. 2010 beschlossen: Die Straße im Bebauungsplan Nr. 522: Östlich Auf der Horst / Südlich Bohlweg erhält den Straßennamen **Ida-Siekmann-Weg** (48147/03278).

Die Straße ist im beiliegenden Übersichtsplan Nr. 6 dargestellt. In Klammern sind die Postleitzahl und der Straßenschlüssel des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

Münster, den 30. April 2010

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Bekanntmachung eines Straßennamens

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 22. 4. 2010 beschlossen, dass der Fußweg, der von der Pantaleonstraße zwischen den Hausnummern 9 und 13 zur Alten Dorfstraße verläuft, den Straßennamen **Hofmannpättken** (48161/03103) erhält.

Die Straße ist im beiliegenden Übersichtsplan Nr. 7 dargestellt. In Klammern sind die Postleitzahl und der Straßenschlüssel des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster



Übersichtsplan Nr. 7

Münster, den 30. April 2010

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

- Presseamt -

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Rainer Beike

Tel. 02 51/4 92-13 50, Fax 02 51/4 92-77 64

E-Mail: beike@stadt-muenster.de

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster - Presseamt -

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für

den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter

www.muenster.de/stadt/amtsblatt

Druck: Joh. Burlage

Kiesekampweg 2, 48157 Münster, Tel. 02 51/2 42 22